

24. Aug. 2015

Eingangsnr.

2878

Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen vom 19.06.2015

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Beförderungsgrundsätze gelten für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen. Die Grundsätze betreffen die Beförderungen von der Besoldungsgruppe

A 12 in die Besoldungsgruppe A 13

A 13 in die Besoldungsgruppe A 14

nach dem Hamburgischem Besoldungsgesetz. Sie finden keine Anwendung auf Funktionsstellen nach dem Hamburgischen Schulgesetz, die in der Besoldungsgruppe A 13 oder höher eingestuft sind.

2. Allgemeines

Um das beamtenrechtliche Instrument der Beförderung für eine gezielte Personalentwicklung und eine aufgabenorientierte Personalversorgung der Einzelschule nutzbar zu machen, werden die Beförderungsstellen mit herausgehobenen innerschulischen Aufgaben verbunden. Schulen erhalten auf diese Weise die Möglichkeit für besonders wichtige Aufgabenbereiche der Schule entsprechende Stellen auszuschreiben. Inhalt und Schwerpunkt dieser Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung im Laufe der Zeit verändern.

Die in § 6 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) geregelten Voraussetzungen für eine Beförderung müssen vorliegen. Danach dürfen nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die ihre allgemeinen Beamtenpflichten erfüllen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.

In einer zum Zeitpunkt der Beförderung aktuellen Beurteilung muss in der Gesamtbewertung, entsprechend dem Anforderungsprofil, über die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Leistungen mindestens „Entspricht den Anforderungen im Wesentlichen“ erreicht sein, verknüpft mit der Prognose, dass langfristig die Bewertung „Entspricht den Anforderungen im vollem Umfang“ erreicht wird. Dabei findet keine bloße Aufrechnung im Sinne eines Ausgleichs von weniger guten durch bessere Bewertungen statt. Werden Anforderungen nicht erfüllt, die für den Arbeitsplatz als besonders wichtig gekennzeichnet wurden, so kann durch Kumulation mit anderen, die Anforderungen übertreffende Kriterien regelmäßig kein Ausgleich erfolgen. Potenzial für zukünftige Entwicklung oder Führungspotenzial für zukünftige Führungsaufgaben muss erkennbar sein.

3. Verfahren

3.1. Beteiligung der schulischen Gremien

Die Bestimmung der herausgehobenen Aufgaben erfolgt durch die Schulleitung nach Erörterung in der Lehrerkonferenz und innerhalb der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze.

3.2 Beteiligung des Personalrates

Nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ist bei Ausschreibung einer Beförderungsstelle dem Personalrat unter Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs Stellung zu nehmen (§ 88 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 HmbPersVG). Bei ablehnender Stellungnahme ist nach § 88 Abs. 6 HmbPersVG zu verfahren.

3.3 Verteilung der Beförderungsstellen

3.3.1 A 13-Beförderungsstellen an allgemeinbildenden Schulen

Sobald die Anzahl der zu besetzenden Stellen feststeht, teilt die zuständige Stelle den Schulen mit, wie viele Beförderungsstellen jeweils ausgeschrieben und besetzt werden können. Die Zuweisung der Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin 1. Februar eines Jahres.

Die Zuweisung der A 13-Beförderungsstellen an die Schule orientiert sich grundsätzlich am schulspezifischen Stellenkegel der Stellen A 12 / A 13 der seit 2003 neu eingestellten Lehrkräfte. Dabei ist die Obergrenze von 40 % Beförderungsstellen zu beachten. Darüber hinaus können KESS-Faktor und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

3.3.2 A 14-Beförderungsstellen an allgemeinbildenden Schulen und am HIBB

Sobald die Anzahl der zu besetzenden Stellen feststeht, teilt die zuständige Stelle den Schulen mit, wie viele Beförderungsstellen jeweils ausgeschrieben und besetzt werden können. Die Zuweisung der Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin 1. August eines Jahres.

Die Zuweisung der A 14-Beförderungsstellen an die Schule orientiert sich grundsätzlich am schulspezifischen Stellenkegel der Stellen A 13/A 14 der mit höherem Lehramt eingestellten Lehrkräfte. Darüber hinaus können KESS-Faktor und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

3.3.3 Beteiligung des Personalrates

Vor Zuweisung der Stellen gibt die zuständige Stelle gemäß § 88 Abs. 6 HmbPersVG dem Gesamtpersonalrat Gelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen

zur Verteilung der Beförderungsstellen¹ Stellung zu nehmen. Bei ablehnender Stellungnahme ist nach § 88 Abs. 6 HmbPersVG zu verfahren.

3.4 Ausschreibung

Die Beförderungsstellen werden zu den im Rahmen der Personalorganisation festgesetzten Terminen ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte werden auf der Internet-Plattform der Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht. Auf die Ausschreibung bewerben können sich alle Lehrkräfte, auch wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit ihrer Bewerbung eine aktuelle Beurteilung vorlegen.

3.5 Auswahlverfahren

Die Schulen führen die Auswahlgespräche unter Beteiligung von Mitgliedern der Schulleitung und eines aus der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieds durch; über die Beteiligung von Eltern, Schülern oder Dritten entscheidet die Schule im Einzelfall im Hinblick auf die jeweilige Aufgabe. Über Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die zuständigen Vertrauensleute für Schwerbehinderte zu informieren (§ 95 SGB IX). Sowohl die Vertrauensleute für Schwerbehinderte als auch die zuständigen Personalräte (siehe § 90 Abs. 1 HmbPersVG) dürfen beratend an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

3.6 Auswahl und Bedeutung der Beurteilung

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. § 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ist zu beachten. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die Regelungen des SchwbG und des Hamburger Teilhabeerlasses zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Eignung hat die bereits an anderen Schulen, in Dienststellen oder anderen Einsatzbereichen bewiesene Befähigung und der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen und sie aktiv zu gestalten, ein großes Gewicht. Bei der Anforderung an die Mobilität sind die besonderen Auswirkungen von Behinderungen und von der Notwendigkeit Familie und Beruf zu vereinbaren, zu berücksichtigen.

4. Herausgehobene Aufgaben

Die Schulen, bei denen eine Beförderungsstelle zu besetzen ist, bestimmen eine herausgehobene Aufgabe, deren Wahrnehmung zur Beförderung führen soll. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufgabe der Wertigkeit der Stelle entspricht. Vorgesetztenfunktionen können übertragen werden, um eine erste Leitungsaufgabe zu erproben.

Bei der Delegation der Erstbeurteilung sind folgende Vorgaben zu beachten:

¹ Bei der Verteilung der Beförderungsstellen ist es zulässig ein Kontingent für die Nachsteuerung auszuweisen. Die Nachsteuerung kann dann ohne erneute Beteiligung des GPR erfolgen.

Grundsätzlich werden die Erstbeurteilungen an die Leitungskräfte auf Funktionsstellen im Sinne des § 96 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) übertragen. Dabei soll diese Erstbeurteilerin/ dieser Erstbeurteiler nicht mehr als 20 Beschäftigte beurteilen. Reicht die Spanne von 1:20 nicht aus, um alle Beschäftigten in der Schule zu beurteilen, kann die Schulleitung einen Ausnahmeantrag bei der Schulaufsicht stellen, die diesen Antrag der Personalreferentin/dem Personalreferenten zur Genehmigung weiterleiten. Wenn der Antrag genehmigt wird, können die Schulen Beförderungsstellen mit Vorgesetztenaufgaben und Erstbeurteilung ausschreiben. Der Schulpersonalrat ist über das Stellen bzw. die Genehmigung des Ausnahmeantrages zu informieren.

Wenn es in der Schulform A 14-Beförderungsstellen gibt, dann sind diese Stellen für die Übertragung der Erstbeurteilerfunktion mit Vorgesetztenaufgabe zu nutzen. Sind in einer Schulform nur A 13-Beförderungsstellen vorhanden, kann auch Inhaberinnen bzw. Inhabern dieser Beförderungsstellen die Erstbeurteilungszuständigkeit übertragen werden, wenn eine Vorgesetztenaufgabe i.S.v. § 89 Abs. 1 HmbSG bereits wahrgenommen oder in diesem Zuge übertragen wird. Die Erstbeurteilerinnen bzw. Erstbeurteiler sollten auf Beförderungsstellen nicht mehr als fünf Personen beurteilen (gilt für Ausschreibungen ab dem Stichtag 01.02.2014).

5. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind in der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) vom 20.08.2013 geregelt. Lehrkräfte, die mit dem Einstiegsamt A 12 (oder A 13 gehobener Dienst) begonnen haben, müssen für Beförderungen über A 13 (ab A 13 + Zulage) die Voraussetzungen des § 4 der Laufbahnverordnung Bildung erfüllen:

Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, teilt das zuständige Personalsachgebiet dies der Schulleitung der ausschreibenden Schule mit. Die Schulleitung gibt die Information an die Bewerberin/den Bewerber weiter.

6. Verfahren beim Wechsel der Schule nach Beförderung

Lehrkräfte, die bereits befördert sind, können einen Schulwechsel zu jedem zwischen den Beteiligten (Lehrkraft, aufnehmende und abgebende Schule) vereinbarten Termin vollziehen, ohne sich auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben zu müssen. Voraussetzung für den Wechsel ist einzig, dass auch an der neuen Schule entsprechend der Besoldung herausgehobene Aufgaben wahrgenommen werden (wertgleicher Wechsel). Bei der nächsten Verteilung von Beförderungsstellen wird der Wechsel dann bei der Ermittlung des Stellenkegels berücksichtigt.

7. Angestellte Lehrkräfte

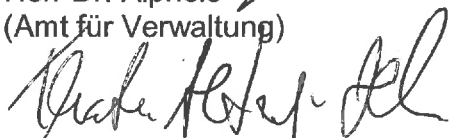
Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis, die die aufgeführten Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Hamburg, den 19.06.2015

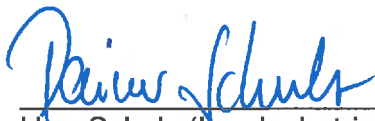
Für die Dienststelle:



Herr Dr. Alpheis
(Amt für Verwaltung)



Herr Altenburg-Hack (Amt für
Bildung)



Herr Schulz (Landesbetrieb
Hamburger Institut für Berufliche
Bildung)

Für Gesamtpersonalrat



Herr Kasprzak (Vorsitzender Gesamt-
personalrat für das Personal an staat-
lichen Schulen)

